



Satzung des Squip Verbands Deutschland

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung:

- 1.1 Der Verein führt den Namen Squip Verband Deutschland.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen Squip Verband Deutschland e.V. führen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 10178 Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2015.
- 1.4 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck:

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Pflege des Squip Sports.
- 2.2 Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter und durch die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Organisation des gemeinsamen Sporttreibens erreicht werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Die Austrittserklärung ist an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist möglich mit dreimonatiger Frist zum 31.12. jeden Jahres.
- 4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz Mahnung mehr als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - b) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§5 Aufnahmegebühren und Beiträge:

5.1 Die Aufnahmegebühren und Beiträge sowie ggf. erforderlich werdende Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand

§7 Der Vorstand:

7.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte vom alten Vorstand wahrgenommen. Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart (Geschäftsführer),
- d) dem Sportwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit.

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

§8 Mitgliederversammlung:

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

8.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

8.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- c) Bericht des Kassenprüfers,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen,
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

8.4 Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.

8.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8.6 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- 8.7 Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
- 8.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder dem gewählten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Formalia der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder dem gewählten Protokollführer zu unterschreiben

§ 10 Ausschüsse:

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 11 Der Kassenprüfer:

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins:

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklichen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 12.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.